

1. Zum Verwirklichungsersuchen vgl. Anm. 2.1. zu §2.
2. Zur **Hauptwohnung** vgl. Anm. 1.2. zu § 8.
3. Die **Dauer der staatlichen Kontrollmaßnahmen** wird, wenn sie zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Haftstrafe ausgesprochen wurden, vom Tag der Ent-

lassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug ab berechnet; bei Verurteilung auf Bewährung beginnt sie mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils. Durch den Vollzug einer wegen einer erneuten Straftat ausgesprochenen Strafe mit Freiheitsentzug wird diese Frist nicht unterbrochen (vgl. Hinweise/MdJ vom 16.10.1978; OG-Inf. 5/1980 S.58).

§40

(1) Hat das Gericht gemäß §47 Abs. 1 StGB im Urteil festgelegt, daß vor der Entlassung aus dem Strafvollzug die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten zu prüfen ist, hat der Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung oder des zuständigen Jugendhauses über den zuständigen Staatsanwalt dem Gericht spätestens 12 Wochen vor der Entlassung eine Einschätzung der Entwicklung des Verurteilten während des Strafvollzuges zu übersenden.

(2) Für die Verwirklichung der von dem Gericht gemäß §47 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 StGB festgelegten Maßnahmen ist der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, sowie der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zuständig, in deren Bereich der Verurteilte nach der Entlassung aus dem Strafvollzug seinen Wohnsitz nimmt (§ 4 Abs. 1 WEG). Wurde dem Verurteilten Strafaussetzung auf Bewährung gewährt, ist das Gericht für die Verwirklichung dieser Maßnahmen zuständig. Mit dem Verwirklichungsersuchen ist dem Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, eine Ausfertigung der gemäß § 47 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 StGB getroffenen Entscheidung zu übersenden.

(3) Das Gericht hat in Vorbereitung der Entscheidung gemäß § 47 Abs. 2 StGB mit den für die Wiedereingliederung des Straftatlassenen zuständigen Organen (§ 4 Abs. 1 WEG) zusammenzuarbeiten. Auf Verlangen des Gerichts hat der zuständige örtliche Rat bereits zu diesem Zeitpunkt für den Straftatlassenen einen Arbeitsplatz nachzuweisen.

1.1. Zur **Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung** des Verurteilten vgl. § 47 Abs. 1 StGB.

1.2. Zur **zuständigen Strafvollzugseinrichtung und** zum Jugendhaus vgl. Anm. 1.5. zu § 38.

1.3. **Zuständig ist der Staatsanwalt** am Sitz des Gerichts, welches die Entscheidung zu treffen hat.

1.4. **Zeitpunkt der Entlassung** ist hier das endgültige Strafende (vgl. Anm. 1.2. zu §350 StPO).

1.5. Zur **Einschätzung der Entwicklung des Verurteilten** vgl. insbes. § 56 Abs. 2 StVG.

-1.6. Die **Dauer der besonderen Maßnahmen** zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung wird vom Tag der Entlassung aus dem Strafvollzug an berechnet

(vgl. Anm. 1.4.). Durch den Vollzug einer wegen einer erneuten Straftat ausgesprochenen Strafe mit Freiheitsentzug wird diese Frist nicht unterbrochen (vgl. Hinweise/MdJ vom 16. 10.1978).

2.1. Zum **Wohnsitz des Verurteilten** vgl. Anm. 1. zu § 170 StPO. Bei Festlegung einer Aufenthaltsbeschränkung (vgl. §47 Abs. 2 Ziff. 3 StGB), die mit der Zuweisung eines neuen Aufenthaltsortes verbunden ist (vgl. §52 Abs. 1 StGB), hat der für die bisherige Hauptwohnung zuständige Rat des Kreises die Verwirklichung dieser Maßnahme vorzubereiten (vgl. Anm. 2. zu § 27), damit der Verurteilte aus dem Strafvollzug an den neuen Aufenthaltsort entlassen werden kann (vgl. § 27 Abs. 4).

2.2. Zur **Kontrolle der Strafaussetzung auf Bewährung** vgl. Anm. 1.3.-2.4. und 4. zu §350 StPO; § 17 der 1. DB zur StPO.